

0 LV 14.11: „Innere Sicherheit [...] aus politikwissenschaftlicher Sicht“
Literatur zu den Fragetexten

- 1 9 Fragen zu „Stichwort: Trennungsgebot“
- 2 2 Fragen zum Aufsatztext „Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit“
- 3 2 Fragen zum „21. Tätigkeitsbericht des BfDI“

- **Literatur für schriftliche und mündliche Prüfungen:**

Möllers, Martin H. W.: Die Verwaltung der öffentlichen Sicherheit – Organisation und Vernetzung, Frankfurt/M 2013.

Möllers, Martin H. W. / Spohrer, Hans-Thomas: Wissenstest Staats- und Gesellschaftswissenschaften für die Polizei. 400 Fragen und 400 Antworten für Ausbildung, Prüfung und Praxis im Polizeivollzugsdienst des Bundes und der Länder, 3. Aufl., Pansdorf/Wiesbaden 2011.



0 LV 14.11: „Innere Sicherheit [...] aus politikwissenschaftlicher Sicht“ Literatur zu den Fragetexten



Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., Verlag C. H. Beck: München 2010.



Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2012/13, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M 2012.



Möllers, Martin H. W.: Die Verwaltung der öffentlichen Sicherheit – Organisation und Vernetzung, Verlag für Verwaltungswissenschaft: Frankfurt/M. 2013.



- 1 LV 14.11: „Innere Sicherheit [...] aus politikwissenschaftlicher Sicht“
Fragen zum „Stichwort: Trennungsgebot“
-

- 1. Wie ist allgemein der Begriff „Trennungsgebot“ zu definieren?**
- 2. Mit welchen beiden anderen Sicherheitsorganen der Exekutive hat die Polizei Berührungs- oder sogar Überschneidungspunkte und zu welchem Organ greift im eigentlichen Sinne das Trennungsgebot?**
- 3. Welches verfassungsrechtliche Problem für den Schutz der öffentlichen Sicherheit tritt aktuell bei der Trennung von Militär und Polizei auf?**



- 1 LV 14.11: „Innere Sicherheit [...] aus politikwissenschaftlicher Sicht“
Fragen zum „Stichwort: Trennungsgebot“
-

- 4. Warum wurde das Trennungsgebot in das Grundgesetz verankert?**
- 5. Wenn es um die Trennung zwischen Nachrichtendiensten und Polizei geht, welche Bereiche sollen systematisch infolge des Trennungsgebots getrennt werden?**
- 6. Warum dürfen trotz des Trennungsgebots die Erkenntnisse der Nachrichtendienste auch der Polizei bekannt werden?**



- 1 LV 14.11: „Innere Sicherheit [...] aus politikwissenschaftlicher Sicht“
Fragen zum „Stichwort: Trennungsgebot“
-

- 7. Warum dürfen Polizei und Nachrichtendienste aber nicht auf das *komplette* Wissen des jeweils anderen einfach zugreifen?**
- 8. In welchem Verhältnis stehen Trennungsgebot und Grundrechtsschutz zueinander?**
- 9. Gibt es Anhaltspunkte für eine Behördenvernetzung, die möglicherweise das Trennungsgebot unterlaufen könnte?**



- 2 LV 14.11: „Innere Sicherheit [...] aus politikwissenschaftlicher Sicht“
Fragen zum Aufsatz „Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für
Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit“
-

10. Deutschland und die USA sind jeweils Bundesstaaten. Die USA hat nach den Terroranschlägen das Ministerium für „Homeland Security“ geschaffen, also eine Superbehörde gegen Terrorabwehr. Wäre eine solche Behörde auch für die Bundesrepublik Deutschland sinnvoll und machbar?

11. Welche Unterscheidungen bedingt der Grundrechtsschutz, wenn es um die Verhinderung und Ahndung von Straftaten geht?



- 3 LV 14.11: „Innere Sicherheit [...] aus politikwissenschaftlicher Sicht“
Fragen zum Textausschnitt aus dem „21. Tätigkeitsbericht des BfDI“
-

- 12. Verstößt die Behördenvernetzung im GTAZ gegen das Trennungsgebot? (eigene Schlussfolgerung)**
- 13. Worin besteht nach Ansicht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit insbesondere die Gefahr, dass gegen das Trennungsgebot verstoßen wird?**



4 LV 14.11: „Innere Sicherheit [...] aus politikwissenschaftlicher Sicht“ Texte zum Trennungsgebot

„Polizei-Brief“

„Wie wir Ihnen in unserem Aide Mémoire vom 22. November 1948 mitgeteilt haben, sollen die Befugnisse der Bundesregierung auf dem Gebiet der Polizei auf die von den Militärgouverneuren während der Zeit der Besatzung ausdrücklich genehmigten und nach diesem Zeitpunkt auf die durch internationale Vereinbarung bestimmten Befugnisse beschränkt sein.

Die Militärgouverneure sind nun, wie folgt übereingekommen:

1. Der Bundesregierung ist es gestattet, unverzüglich Bundesorgane zur Verfolgung von Gesetzesübertretungen und Bundespolizeibehörden auf folgenden Gebieten zu errichten: a) Überwachung des Personen- und Güterverkehrs bei der Überschreitung der Bundesgrenzen; b) Sammlung und Verbreitung von polizeilichen Auskünften und Statistiken; c) Koordinierung bei der Untersuchung von Verletzungen der Bundesgesetze und die Erfüllung internationaler Verpflichtungen hinsichtlich der Rauschgiftkontrolle, des internationalen Reiseverkehrs und von Staatsverträgen über Verbrechenverfolgung.
2. Der Bundesregierung wird es ebenfalls gestattet, eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten. Diese Stelle soll keine Polizeibefugnis haben.
3. Die Befugnisse, Zuständigkeit und Aufgaben jedes zu errichtenden Bundesorgans zur Verfolgung von Gesetzesübertretungen oder jeder Bundespolizeibehörde sind durch ein der Ablehnung durch die Militärgouverneure unterliegendes Bundesgesetz zu bestimmen. Keine Bundespolizeibehörde darf Befehlsgewalt über Landes- oder Ortspolizeibehörden besitzen.
4. Jede Bundespolizeibehörde unterliegt, insbesondere hinsichtlich ihrer Kopfstärke, Bestimmungen, soweit sie anwendbar sind, die die Militärgouverneure auf Grund der von den Besatzungsbehörden nach dem Besatzungsstatut vorbehaltenen Befugnisse erlassen.
5. Falls der Parlamentarische Rat oder die Bundesregierung Bundesorgane zur Verfolgung von Gesetzesübertretungen oder Bundespolizeibehörden auf anderen Gebieten in Vorschlag bringen sollte, so sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4, Vorschläge dieser Art den Militärgouverneuren zur Genehmigung vorzulegen.“



4 LV 14.11: „Innere Sicherheit [...] aus politikwissenschaftlicher Sicht“ Texte zum Trennungsgebot

Süddeutsche Zeitung Nr. 209 v. 10.09.2013, S. 5

„Der Verfassungsschutz wäre dann kein Geheimdienst mehr“

Der Staatsrechtler Hans-Peter Bull, früherer Bundesbeauftragter für Datenschutz, legt einen radikalen Reform-Vorschlag vor:
Die Ämter von Bund und Ländern sollen zu einem wissenschaftlichen Institut schrumpfen und ihre operativen Aufgaben an die Polizei abgeben

VON HERIBERT PRANTL

Nach geltendem Recht müssen sich sowohl Verfassungsschutz als auch Polizei darum kümmern, ob verfassungsfeindliche Gruppen Straftaten planen. Das führt nicht nur zu höchst kosten-trächtiger Doppelarbeit, das führt auch zu höchst unerfreulichen Fehlern, über deren Vermeidung nach der Aufdeckung der NSU-Morde diskutiert wurde. Von einer notwendigen Reform des Sicherheitsapparats an Haupt und Gliedern war damals die Rede. Davon ist aber nichts zu sehen.

Hans Peter Bull, er war einst der erste Bundesbeauftragte für Datenschutz und sieben Jahre lang SPD-Innenminister von Schleswig-Holstein, hat nun einen Vorschlag zur Neuorganisation des Verfassungsschutzes gemacht, der die Reform-Diskussion wieder entfachen dürfte. Der

Vorschlag ist radikal: Er will den Verfassungsschutz extrem schrumpfen, ihn zu einem wissenschaftlichen Institut umodeln. Die Ämter für Verfassungsschutz in Bund und Ländern sollen nur noch für die wissenschaftliche Analyse offener Quellen zuständig sein. „Der Verfassungsschutz wäre dann kein Geheimdienst mehr“, sagt Bull. V-Leute und andere Nachrichtenbeschaffer, die geheim arbeiten, wären nicht mehr erforderlich. Alle bisherigen operativen Aufgaben des Verfassungsschutzes sollen nach Bulls Vorstellungen komplett an die Kriminalpolizei übertragen werden.

Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft mit ihren Staatsschutz-Abteilungen, so argumentiert er, müssten ja ohnehin alle strafbaren extremistischen Handlungen aufklären. Und die Polizei müsse ohnehin bei diesen Staatsschutzdelikten auch Gefahrenabwehr betreiben.

Bull beruft sich bei seinen Vorschlägen auch auf Winfried Ridder, den ehemaligen Abteilungsleiter im Bundesamt für Verfassungsschutz. Von dem stammt der Satz: „Die Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus gehört in eine Hand; und dies kann nur die Polizei sein“.

Die Reduktion der Aufgaben des Verfassungsschutzes dürfe, so Bull, allerdings nicht dazu führen, dass die Polizei zu einem Geheimdienst wird oder sich als solcher geriere: Es wäre fatal, wenn die Polizei die Praxis des Einsatzes von V-Leuten vom Geheimdienst unverändert übernehme. Bull formuliert das so: „Was die Polizei im kriminellen Milieu nicht darf, das darf sie auch nicht im extremistischen Milieu.“ Auch nach einer Bullschen Reform sollen Polizei und Staatsanwaltschaft extremistische Straftaten nur nach den für alle Straftaten geltenden Regeln verfolgen dürfen.

Auf diese Weise will Bull die Aufgaben der Sicherheitsbehörden neu und überscheidungsfrei festlegen. Seinem Auftrag, die freiheitliche Ordnung zu schützen, könnte der Verfassungsschutz künftig schon dadurch gerecht werden, dass er offene Quellen auswertet und dann fundierte Berichte erarbeitet. Aus Informationen soll Wissen werden – „systematisch gesammeltes und bewertetes Wissen“. Der neue Verfassungsschutz brauche deshalb wissenschaftlich ausgebildete Experten für Textinterpretation und für gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Entwicklungen und deren Bewertung.

Der Verfassungsschutz soll so in „kleine, aber feine Analysebehörden“ umgeformt werden. Verfassungsrechtliche Schwierigkeiten sieht Bull nicht: Es sei zwar so, dass es Ämter zum Schutz der Grundordnung geben müsse; es sei aber

nicht vorgeschrieben, wie sie zu organisieren sind. Ein Teil der bisherigen Verfassungsschützer müsste dann zur Polizei wechseln. Das sogenannte Trennungsgebot würde auf diese Weise wirksam umgesetzt; es besagt, dass der Verfassungsschutz sich die gewünschten Informationen nicht auf dem Umweg über die Polizei beschaffen darf und die Verfassungsschutzbehörden nicht organisatorisch miteinander verbunden werden dürfen.

Von der Staats- und Verwaltungsorganisation versteht Bull einiges. Er lehrt diese Rechtsgebiete als Professor in Hamburg. Seine Vorschläge zur Verfassungsschutz-Reform macht er in der ersten Ausgabe einer neuen Datenschutz-Zeitschrift namens *PinG* (Privacy in Germany), die an diesem Freitag öffentlich vorgestellt und vom Berliner Internet-Rechtler Niko Härting herausgegeben wird.

